



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das
Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien und Post
Zunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel
(per Email an rtvg@bakom.admin.ch)

RTVV-Teilrevision: Eröffnung der Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2015 ersuchen Sie uns, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum rubrizierten Thema unsere Stellungnahme abzugeben, was wir hiermit gerne tun.

1. Einleitende Bemerkungen

Gemäss Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe a RTVV gilt folgendes:

² *Verantwortlich für die Lieferung der Daten zu Haushalten an die Erhebungsstelle nach Artikel 69g RTVG ist:*

a. der Kanton für alle in seinem Kantonsgebiet registrierten Personen, sofern er die Daten für statistische Zwecke nach Artikel 14 Absatz 1 RHG zentralisiert dem Bund liefert;

b.

Im Kanton Basel-Landschaft ist das Statistische Amt die gemäss Artikel 9 Registerharmonisierungsgesetz (RHG) zuständige Stelle für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Registerharmonisierung. Zudem ist im Kanton Basel-Landschaft das Statistische Amt für die quartalsweisen Statistiklieferungen an das Bundesamt für Statistik (BFS) gemäss Artikel 14 Absatz 1 RHG zuständig.

Diese Lieferungen sind jeweils mit einem hohen personellen Einsatz verbunden. Die jeweils von den 86 kommunalen Einwohnerkontrollen auf die kantonale Plattform übermittelten Daten sind aus verschiedenen Gründen (fachlicher und technischer Art) mit Fehlern behaftet. Diese Fehler müssen im Hinblick auf die Statistiklieferungen in einem aufwendigen Prozess bereinigt werden.

Zu den geplanten Lieferungen vom Kanton resp. von den Gemeinden an den Bund für die Erhebung der Radio- und Fernsehgebühren stellt sich aus unserer Sicht grundsätzlich die Frage der Opportunität. Sämtliche der nun zu liefernden Daten sind in der Bundesverwaltung beim Bundesamt für Statistik (BFS) mit den vierteljährlichen Statistiklieferungen aus den kan-

tonalen oder kommunalen Registern vorhanden. Warum kann der Bund diese Daten nicht bei einer anderen Bundesstelle erheben?

Antrag:

Der Bund beschafft die Personendaten für seine verschiedenen Aufgaben über einen einzigen Kanal bei den Kantonen resp. Gemeinden und stellt sie seinen Dienststellen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen für die Erfüllung derer Aufgaben zur Verfügung.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der RTVV

2.1. Artikel 67 RTVV – Bezug der Daten zu Haushalten

Absatz 2:

² Verantwortlich für die Lieferung der Daten zu Haushalten an die Erhebungsstelle nach Artikel 69g RTVG ist:

- a. der Kanton für alle in seinem Kantonsgebiet *registrierten* Personen, sofern er die Daten für statistische Zwecke nach Artikel 14 Absatz 1 RHG zentralisiert dem Bund liefert;
- b. die Gemeinde für alle in ihrem Gemeindegebiet *registrierten* Personen, sofern sie die statistischen Daten nach Artikel 14 Absatz 1 RHG direkt dem Bund liefert.

Unklar ist, was unter registrierten Personen zu verstehen ist. Gemäss Registerharmonisierungsgesetz gelten als in der Einwohnerkontrolle registrierte Personen folgende Kategorien: Niedergelassene, Aufenthalter und Personen mit anderem Wohnsitz. Des Weiteren ist unklar, wie weit zurück die registrierten Personen zu liefern sind. Ist dies inkl. der Verstorbenen und den Weggezogenen?

Antrag:

Der Personenkreis, der mit der Lieferung gemeldet werden muss, ist genauer zu definieren. Insbesondere ist auszuführen, welche Meldeverhältnisse zu berücksichtigen sind (Niederlassung und Aufenthalt) und ob die Lieferung auch Personen zu umfassen hat, die zum Stichtag nicht mehr in der Gemeinde wohnen (Gestorbene und Weggezogene). Falls die Lieferung auch inaktive Personen umfassen soll, muss ein Stichtag festgelegt werden, bis zu welchem zurück diese gemeldet werden müssen.

Absatz 3:

³ Die Daten sind der Erhebungsstelle *monatlich innerhalb der ersten drei Werktage des Monats* zu liefern. Jede Lieferung umfasst den vollen Datenbestand zu jedem Datenmerkmal.

Diese Frist kann in der Praxis nicht eingehalten werden. Die Datenqualität in den Registern ist jeweils nur per Quartalsende ausreichend und schon diese sind mit einem enormen Ressourcenaufwand verbunden. Zudem gilt die gesetzliche An- und Abmeldefrist des Bürgers von 14 Tagen für die Einwohnerkontrollen, d.h. bei einer monatlichen Lieferung wären die Daten nie aktuell. Um dies einzuhalten, braucht es eine Lieferfrist von einem Monat nach dem Stichtag.

Auch eine elektronische Lieferung ist mit einem relevanten Arbeitsaufwand verbunden. Eine monatliche Lieferung verursacht bei den Kantonen resp. Gemeinden einen unverhältnismässigen Aufwand.

Wie in den Erläuterungen S. 11 aufgeführt, erwartet die Erhebungsstelle zudem Folgendes:

*Falls einzelne Datenlieferungen unvollständig sind oder fehlerhafte oder inkonsistente Daten enthalten, wird die Erhebungsstelle den Mangel mit dem betreffenden Kanton bzw. der betreffenden Gemeinde bereinigen. Dieser **Prozess soll ebenfalls über Sedex geführt werden**, das BAKOM wird auch hier die anwendbaren Standards bezeichnen.*

Sollte neben den geplanten Exporten (Bestandeslieferungen) auch Fehlermeldungen, d.h. ein neuer Meldungsstandard eingeführt werden, so ist dies mit zusätzlichen hohen Investitionskosten und Informatiktests verbunden. Unser Kanton kann, über den für das Bundesamt für Statistik (BFS) bereits betriebenen Aufwand hinaus, keinen zusätzlichen Aufwand für die Datenbereinigung leisten.

Antrag:

Auf eine monatliche Lieferung pro Gemeinde ist zu verzichten. Ev. könnten gestaffelte Lieferungen (unterschiedliche Stichtage) pro Gemeinde festgelegt werden.

Auf einen zusätzlichen Fehlerprozess soll komplett verzichtet werden. Das Qualitätssicherungssystem des BFS muss auch diesen Zweck erfüllen. Gegenfalls ist der Qualitätsstandard des BFS an die Bedürfnisse der Erhebung der Radio- und Fernsehgebühren anzupassen.

2.2. Artikel 89 RTVV – Datenlieferung der Gemeinden und Kantone

Absatz 1:

¹ *Die Gemeinden und Kantone beginnen die monatlichen Datenlieferungen an die Erhebungsstelle nach Artikel 67 **spätestens 18 Monate** nach Inkrafttreten dieser Bestimmung.*

Da es sich bei unserem kantonalen Register um eine Community-Lösung handelt, welche von 16 Kantonen finanziert und betrieben wird, ist diese Zeitspanne für die Umsetzung zu kurz.

Antrag:

Die Zeitspanne ist auf 36 Monate zu verlängern.

Absatz 2:

² *Die Erhebungsstelle bestätigt der datenliefernden Behörde, dass die Datenlieferung nach den gesetzlichen Vorgaben und technisch einwandfrei erfolgt ist, oder **rügt die aufgetretenen Mängel**.*

Die Qualität der Daten wird derjenigen des Bundesamtes für Statistik für die jeweilige Statistiklieferung 4-mal jährlich entsprechen.

Antrag:

Beschränkung der Qualität auf jene der Statistiklieferung des Bundesamtes für Statistik.

Absatz 3:

³ Ein Beitrag nach Artikel 69g Absatz 4 RTVG beträgt **höchstens**:

- a. 1000 Franken an eine Gemeinde;
- b. **25 000 Franken an einen Kanton.**

Dieser Investitionsbeitrag ist aus heutiger Sicht zu tief. Zudem kann sich der Bund aus unserer Sicht nicht auf die Vergütung der einmaligen Kosten beschränken. Die Kosten für eine Datenlieferung betragen in unserem Kanton rund Fr. 1000.- bis 5000.-, je nach Intensität der verlangten Datenbereinigung.

Antrag:

Auf eine Obergrenze der Investitionskosten ist zu verzichten und es sind die effektiv anfallenden Kosten zu übernehmen. Der Bund hat auch die wiederkehrenden Kosten für den Unterhalt der Schnittstelle und die Durchführung der Datenlieferungen zu übernehmen.

2.3. Artikel 69c RTVG – Kollektivhaushalte

¹ Für jeden Kollektivhaushalt ist eine Abgabe in **gleicher** Höhe zu entrichten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei Kollektivhaushalten nach den geltenden Definitionen des BFS nicht nur um grosse Institutionen handelt. Dass kleine Haushalte mit 3-8 Bewohnern gleichviel bezahlen sollen wie ein Kollektivhaushalt mit ca. 300 Bewohnern, scheint uns mehr als nur unfair.

Vorschlag:

In der RTVV ist ein neuer Artikel aufzunehmen mit der Regelung, dass kleine Kollektivhaushalte als Privathaushalte gelten und somit so zu erheben sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Liestal, 24. November 2015

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident
Lauber

Der Landschreiber
Vetter